Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 31.05.2022

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.07.2022

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 16.02.2022 und 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1
Stadtgebiet

Die Stadt Monheim am Rhein besteht aus den Stadtteilen Monheim und Baumberg, deren Grenzen mit den katasterrechtlichen Gemarkungsgrenzen identisch sind. Das Stadtgebiet und die Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in blau auf grünem Boden stehend eine silbern gekleidete, barfüßige junge Frau, die aus Sicht des Betrachters in der Linken einen goldenen Blätterzweig hält und den rechten Zeigefinger auf den Mund legt. Rechts von der Frauengestalt steht eine silberne Gans. Im rechten Obereck befindet sich ein silberner Schild, darin ein blau gekrönter, gezungter und bewehrter roter Löwe.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Grün und Weiß mit dem Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Monheim am Rhein - Kreis Mettmann".

§ 3
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine ihm direkt zugeordnete hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs weisungsfrei ist.

(2) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch die Zurverfügungstellung der vollständigen Sitzungsunterlagen (Einladungen einschließlich Vorlagen sowie Niederschriften) zu allen Rats- und Ausschusssitzungen und der Verwaltungskonferenz sowie der Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsvorstandes.

(3) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet der Bürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte über alle Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW so frühzeitig, dass ihre Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen bei Beratungen und Entscheidungen berücksichtigt werden können.

§ 4
Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 23 GO NRW), etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle von dem zur Erörterung anstehenden Gegenstand betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis in der örtlichen Presse ein. Der Hinweis muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

(4) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an die zuständige Stelle weiterleiten. In diesem Falle nehmen der Ausschuss oder der Bürgermeister sodann gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss in der Sache Stellung.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Absenderinnen und Absender sind hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Auskunftsersuchen, Erklärungen, Ansichten o. ä.), erledigt der Bürgermeister unmittelbar.

(4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,

c) sie Angelegenheiten betreffen, für die gesetzliche Bestimmungen eine Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, Bürgerinnen und Bürgern oder Betroffenen vorsehen und das Beteiligungsrecht entweder nicht wahrgenommen oder über das Anliegen bereits entschieden wurde (z. B. Bauleitplanverfahren, Einwendungen nach § 80 Absatz 3 Satz 2 GO NRW).

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Absenderinnen und Absender über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses zu ihrer Eingabe.

§ 6
Rat

Gemäß § 41 Absatz 1 und 2 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit die Gemeindeordnung, sonstige gesetzliche Vorschriften, diese Hauptsatzung oder die vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmen.

§ 7
Formvorschriften für Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 und § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW müssen schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist in dem Entwurf der Dringlichen Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8
Ausschüsse

(1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Die Zuständigkeitsordnung des Rates regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz – DSchG) werden dem für Stadtplanung zuständigen Ausschuss zugewiesen (§ 23 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Absatz 2 Satz 3 DSchG NRW).

(3) Zur Regelung des Verfahrens im Rat und in den Ausschüssen, beschließt der Rat eine Geschäftsordnung.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

(5) Der Rat behält sich das Recht vor, Angelegenheiten, die er übertragen hat, jederzeit durch Beschluss in die eigene Entscheidungsbefugnis zurückzunehmen (Rückholrecht).

§ 9
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Die Aufgabe der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene gemäß § 13 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) wird von dem nach der Zuständigkeitsordnung für Angelegenheiten der Inklusion und Integration zuständigen Ausschuss des Rates sowie von einer oder einem vom Bürgermeister bestellten Inklusionsbeauftragten wahrgenommen.

(2) Im Rahmen der Zielsetzung des BGG NRW berät und unterstützt die/der Inklusionsbeauftragte Rat und Verwaltung bei der Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung und regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen (Barrierefreiheit) oder deren Entstehen entgegenzuwirken.

(3) Die/der Inklusionsbeauftragte gilt als „Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter“ im Sinne bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen.

§ 10
Jugendparlament

Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendparlament gebildet. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der vom Rat beschlossenen Satzung und der Wahlordnung für das Jugendparlament.

§ 11
Entschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Formeines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).

(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

(3) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Für Mitglieder des Jugendparlaments und deren Stellvertretungen, die jeweils nicht Ratsmitglieder sind, finden die Absätze 2 und 3 sowie die Vorschriften der GO NRW und der EntschVO NRW für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen Anwendung.

§ 12
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister oder Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Beigeordnete, Stadtkämmerer/Stadtkämmerin, Bereichsleitungen und die Leitung der Rechnungsprüfung.

§ 13
Ratsvorsitz und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle die ehrenamtlichen Stellvertreter nach Absatz 2 in der Reihenfolge, in der sie der Rat bei ihrer Wahl bestellt hat. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

(2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Personen als ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 GO NRW.

§ 14
Beigeordnete und Vertretung des Bürgermeisters im Amt

(1) Der Rat wählt eine Beigeordnete bzw. einen Beigeordneten. Diese Person wird zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters im Amt nach § 68 Absatz 1 Satz 1 GO NRW bestellt und führt die Amtsbezeichnung *„Erste Beigeordnete“* bzw. *„Erster Beigeordneter“*.

(2) Der Rat bestellt eine Stadtkämmerin bzw. einen Stadtkämmerer.

(3) Die Leitung des Zentralen Service und die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer werden zu weiteren Vertretungen des Bürgermeisters in Abwesenheit der oder des Beigeordneten durch Ratsbeschluss bestellt.

§ 15
Zuständigkeit des Bürgermeisters

Unbeschadet der dem Bürgermeister nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Kompetenzen, entscheidet dieser in folgenden Angelegenheiten:

a) Bescheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Zuständigkeit gegeben ist

b) Klageerhebung vor allen Gerichten bis zu einem Streitwert von 250.000 Euro

c) Abschluss von gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Vergleichswert von 100.000 Euro

d) Erlass von Geldforderungen
   - im Rahmen eines Verbraucherinsolvenz-verfahrens sowie auf dem Gebiet des Abgabenrechts in unbegrenzter Höhe
   - in den übrigen Fällen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall

e) Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen in unbegrenzter Höhe

f) Verfahren zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltsmittel einschließlich der Zuschlags-erteilung; hierzu zählt nicht die Grundentscheidung über die Durchführung von investiven Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus oberhalb eines Netto-Auftragsvolumens von 250.000 Euro (sog. „Baubeschluss“).

g) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die „oberste Dienstbehörde“ zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 73 Absatz 3 Satz6 GO NRW betreffen, so gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; dies gilt auch für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten nach § 54

Absatz 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz. Ist der Bürgermeister in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Rat

h) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 250.000 Euro

i) Erwerb, Kauf und Verkauf von Grundstücken für öffentliche Verkehrsflächen

j) Annahme von Schenkungen, soweit der Wert der Schenkung nicht über 100.000 Euro liegt.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein“ (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) und Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachungs-verordnung NRW) vollzogen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger wird das Amtsblatt nachrichtlich im Internetangebot der Stadt unter https://www.monheim.de veröffentlicht.

(2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nach der in Absatz 1 genannten Form öffentlich bekanntgemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.11.2020 außer Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 16.07.2022 –